

An die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/154**

Alle Abg

Ansprechpartner LKT NRW:  
Referent Dr. Markus Faber  
Tel.-Durchwahl: 0211.300.491.310.  
E-Mail: [m.faber@lkt-nrw.de](mailto:m.faber@lkt-nrw.de)

Ansprechpartner StGB NRW:  
Hauptreferent Roland Thomas  
Tel.-Durchwahl: 0211.4587-233  
E-Mail: [roland.thomas@kommunen-in-nrw.de](mailto:roland.thomas@kommunen-in-nrw.de)

Ansprechpartnerin Städtetag NRW  
Hauptreferentin Barbara Leutner  
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-272  
E-mail: [barbara.leutner@staedtetag.de](mailto:barbara.leutner@staedtetag.de)  
Aktenzeichen: III/1 450-30

Datum: 18.10.2012

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen -Drucksache 16/126**

Sehr geehrte Frau Gödecke,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wir nehmen im Folgenden eine allgemeine Bewertung des vorgesehenen Mittelstandsförderungsgesetzes vor und beantworten den Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 25. Oktober 2012, so weit die Fragen die kommunale Selbstverwaltung betreffen.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen begrüßen die Absicht der Landesregierung, weitere Impulse für die Mittelstandsförderung zu setzen. Zugleich betonen wir, dass sich die Städte, Kreise und Gemeinden unabhängig von gesetzlichen Vorgaben der Mittelstandsförderung seit langem verpflichtet fühlen und es hierfür in der kommunalen Praxis zahlreiche positive Beispiele wie etwa das RAL-Gütezeichen „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen“ gibt.

So hat die „Kommunale Wirtschaftsförderung NRW“ erst jüngst in ihrer „Duisburger Erklärung“ für alle Städte, Kreise und Gemeinden als Selbstverständnis formuliert, dass sie mit der Förderung der Unternehmen im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- Schaffung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und eines guten Wirtschaftsklimas sowie
- Sicherung und Stärkung der Finanzkraft der Kommune sowie Stärkung der Standorte im regionalen Wettbewerb insgesamt.

Dieser kommunale Beitrag zum Wirtschaftsstandort NRW ist durch die katastrophale Finanzlage vieler Kommunen gefährdet. Die Kommunale Wirtschaftsförderung erwartet deshalb von Landtag und Landesregierung Maßnahmen und Hilfestellungen zur Beseitigung der strukturellen Mängel der Unterfinanzierung der Kommunen und der Schaffung des nötigen Finanzierungsspielraums für freiwillige kommunale Aufgaben. Die 'Regional Performance' ist kein naturgegebenes Schicksal, sondern kann aktiv beeinflusst und gestaltet werden. Es gibt aussichtsreiche strategische Ansatzpunkte für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die wesentlich dazu beitragen, Unternehmen in Krisensituationen zu unterstützen und den Wirtschaftsstandort stärken.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist ein eigenes Mittelstandsgesetz nicht zwingend notwendig. Nach intensiver Debatte mit der Landesregierung und Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in die weiteren Beratungen stellt sich der jetzt vorgelegte Entwurf aus unserer Sicht trotz der Bedenken gegenüber der Notwendigkeit eines solchen Gesetzes grundsätzlich positiv dar.

### **Zu Frage 1: Nutzen eines Mittelstandsförderungsgesetzes**

Mit dem Gesetz bezweckt das Land nach unserer Einschätzung eine Selbstverpflichtung zu einer konsequent mittelstandsfreundlichen Gesetzgebung und Verwaltung. Es will damit auch den von den Vertretungen von Industrie, Handel und Handwerk geäußerten Bedürfnissen nach Abbau und Vermeidung von bürokratischen Hemmnissen für die Unternehmen Rechnung tragen.

Der Wert des Gesetzes liegt aus unserer Sicht besonders in der klaren Formulierung von Zielen zur Mittelstandsförderung in § 2 des Entwurfs. Diese werden von uns ausdrücklich unterstützt. Als Verbesserung bewerten wir auch die rechtlich verdichtete frühzeitige Beteiligung der Vertretungen des Mittelstands sowie der Kommunen bei neuen mittelstandsrelevanten Gesetzesvorhaben. Im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm Mittelstand nach § 8 des Gesetzentwurfs kann es hier zu einer deutlichen Aufwertung der Landes-Mittelstandspolitik kommen.

### **Zu Frage 2: Mittelstandsverträglichkeitsprüfung**

Es ist konsequent, wenn sich das Land angesichts der in § 2 genannten Ziele bei der Aufstellung von Gesetzen und Verordnungen einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung unterzieht. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir eine gesetzliche Vorgabe für kommunale Mittelstandsverträglichkeitsprüfungen als unangemessenen Standard weiterhin ablehnen. Die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung aus dem Vorgängergesetz bedeutete für die Kommunen in aller Regel die Prüfung von Umständen, die sie gar nicht selbst beeinflussen konnten, weil sie ledig-

lich Bundes- bzw. Landesgesetze ausführen. Insofern ist die Selbstkontrolle hinsichtlich der Landesregelungen im aktuellen Gesetzentwurf folgerichtig.

### **Zu Frage 3 – 7: Clearingstelle**

Die Clearingstelle hat nach unserer Einschätzung den Zweck, eine von der Landesregierung unbeeinflusste Instanz zur Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit zu bieten. Eine solche Überprüfung erscheint dauerhaft zweckmäßig, so dass die Clearingstelle nicht lediglich für eine Übergangszeit eingerichtet werden kann. Der Schwerpunkt muss also vielmehr darauf liegen, den Kostenaufwand für eine solche Clearingstelle minimal zu halten. Im Idealfall wird die Clearingstelle in der Praxis nur selten anzurufen sein, wenn nämlich die beteiligten Wirtschaftsverbände, die Gewerkschaften und die kommunalen Spitzenverbände – wie es ihrem Selbstverständnis entspricht – frühzeitig in Gesetzgebungsverfahren eingebunden werden und mittelstandsverträgliche Lösungen entwickeln.

Die Ansiedelung eines solchen Clearingprozesses zeitlich vor der Kabinettsbefassung ist aus unserer Sicht hinsichtlich demokratischer Prozesse unbedenklich. Im Gegenteil, je frühzeitiger die Genannten ernsthaft und professionell eingebunden werden, umso höher werden fachliche Ausgereiftheit und politische Akzeptanz der Vorlagen an das Kabinett sein. Um etwaigen Gefahren für die parlamentarische Demokratie und das Gesetzgebungsverfahren von vornherein zu begegnen, stellen wir zur Debatte, eine Protokollierung der Konsultationsverfahren incl. der ursprünglichen Ministeriumsvorstellungen und der Argumente der Beteiligten festzuschreiben, so dass Regierung und Parlament über alle Facetten der Beratungen informiert sind.

Der parlamentarischen Mitwirkungsmöglichkeit und –pflicht ist aus unserer Sicht ein solches Beteiligungsverfahren nicht abträglich. Allerdings dürfen der Clearingstelle keine weitergehenden Beteiligungsrechte als anderen verbandlichen Akteuren, insbesondere den kommunalen Spitzenverbänden, den beteiligten Wirtschaftsverbänden oder den Gewerkschaften, eingeräumt werden. Die Clearingstelle darf die bestehenden ministeriellen und parlamentarischen Beteiligungsrechte, insbesondere der kommunalen Spitzenverbände als demokratisch legitimierte Sachwalter der kommunalen Interessen, nicht schwächen. Die Letztentscheidung liegt selbstverständlich weiterhin beim Parlament.

Die Kosten einer solchen Clearingstelle sollten aus unserer Sicht vom Land und von der Wirtschaft getragen werden, weil es letztlich um eine von der Wirtschaft eingeforderte Verbesserung der selbst gestellten Landesaufgabe „Mittelstandsförderung“ geht. Aus unserer Sicht bedeutsam ist, dass die Clearingstelle Mittelstand unabhängig von der Organisation agiert, bei der sie angesiedelt ist und damit quasi „Notariatsfunktionen“ für die mittelständische Wirtschaft erfüllt.

### **Zu Frage 8: Mittelstandsadäquate Verwaltungsverfahren**

Ausweislich der Begründung beschreibt § 7 das Selbstverständnis, mit dem die beteiligten Behörden ihre Verwaltungsverfahren betreiben. Die Vorschrift begründet gegenüber den bestehenden gesetzlichen Regelungen keine weiteren Verpflichtungen. Solche wären aus unserer Sicht auch unter dem Gesichtspunkt zusätzlicher gesetzlicher Standards abzulehnen.

**Zu Fragen 8 – 17**

Hinsichtlich der weiteren Fragen des Fragenkataloges (8-17) sehen wir entweder kein kommunales Mandat für eine Beantwortung oder sie entziehen sich unserer Einschätzung, weil es sich dabei um Interna von Privatbetrieben bzw. Wirtschaftsverbänden handelt.

mit freundlichen Grüßen



Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer des Städte- und  
Gemeinebundes Nordrhein-Westfalen



Helmut Dedy  
Ständiger Stellvertreter des Geschäftsführers  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen